

Sportschießen durch Minderjährige

Nach § 27 Abs. 3 und 4 WaffG

	unter 12 Jahre	12-13 Jahre	14-15 Jahre	16-17 Jahre
Luftgewehr, Luftpistole ¹	Einverständnis der Sorgeberechtigten ³ Besondere Obhut ⁴ Behördliche Ausnahmegenehmigung	Einverständnis der Sorgeberechtigten ³ Besondere Obhut ⁴	Einverständnis der Sorgeberechtigten ³	Einverständnis der Sorgeberechtigten ³
KK-Gewehr, KK-Pistole, Flinte bis Kal. 12 ²	Einverständnis der Sorgeberechtigten ³ Besondere Obhut ⁴ Behördliche Ausnahmegenehmigung	Einverständnis der Sorgeberechtigten ³ Besondere Obhut ⁴ Behördliche Ausnahmegenehmigung	Einverständnis der Sorgeberechtigten ³ Besondere Obhut ⁴	Einverständnis der Sorgeberechtigten ³
Andere Feuerwaffen	verboten	verboten	verboten	verboten

¹ Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase Verwendung finden, wenn den Geschossen eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 Joule erteilt wird

² Sonstige Schusswaffen bis zu einem Kaliber von 5,6 mm lFb (.22 l.r.) für Munition mit Randfeuerzündung, wenn die Mündungsenergie höchstens 200 Joule (J) beträgt und Einzellader-Langwaffen mit glatten Läufen mit Kaliber 12 oder kleiner

³ Das Einverständnis muss schriftlich vorliegen oder durch Anwesenheit der Sorgeberechtigten sichergestellt sein

⁴ Die besondere Obhut kann durch zur Aufsicht befugte Sorgeberechtigte oder durch verantwortliche und zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeignete Aufsichtspersonen wahrgenommen werden